

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 521/2000 der Kommission vom 10. März 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 522/2000 der Kommission vom 10. März 2000 zur Festsetzung des Umfangs, im zweiten Vierteljahr 2000, für bestimmte Produkte des Sektors Geflügelfleisch und Eier im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1866/95	3
Verordnung (EG) Nr. 523/2000 der Kommission vom 10. März 2000 zur Festsetzung des Umfangs, im zweiten Vierteljahr 2000, für bestimmte Produkte des Sektors Geflügelfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1396/98	4
Verordnung (EG) Nr. 524/2000 der Kommission vom 10. März 2000 zur Festsetzung des Umfangs, im zweiten Vierteljahr 2000, für bestimmte Produkte des Sektors Geflügelfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2497/96	5
Verordnung (EG) Nr. 525/2000 der Kommission vom 10. März 2000 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern	6
Verordnung (EG) Nr. 526/2000 der Kommission vom 10. März 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999	7
Verordnung (EG) Nr. 527/2000 der Kommission vom 10. März 2000 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach gewissen Drittländern	8
Verordnung (EG) Nr. 528/2000 der Kommission vom 10. März 2000 zur Eröffnung einer Ausschreibung für den Verkauf von rund 14 000 Tonnen Reis aus Beständen der griechischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt	9
Verordnung (EG) Nr. 529/2000 der Kommission vom 10. März 2000 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 24 000 Tonnen Mais aus Beständen der französischen Interventionsstelle	11

Verordnung (EG) Nr. 530/2000 der Kommission vom 10. März 2000 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 4 428 Tonnen Roggen aus Beständen der französischen Interventionsstelle	12
* Verordnung (EG) Nr. 531/2000 der Kommission vom 10. März 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor	13
* Verordnung (EG) Nr. 532/2000 der Kommission vom 10. März 2000 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 658/96 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	15
Verordnung (EG) Nr. 533/2000 der Kommission vom 10. März 2000 zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorschlusses	18

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2000/208/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 97/78/EG des Rates betreffend den Transitverkehr durch die Europäische Gemeinschaft mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs auf der Straße zwischen zwei Drittländern ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 468)** 20

2000/209/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 2000 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates und der Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG und 93/197/EWG betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die zeitweilige Zulassung, Wiedereinfuhr und Einfuhr von registrierten Pferden aus der Republik Korea ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 472)** 22

2000/210/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. Februar 2000 über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Spinosad in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 476)** 24



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 521/2000 DER KOMMISSION
vom 10. März 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 10. März 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	204	91,4	
	212	158,6	
	624	174,8	
	999	141,6	
0707 00 05	052	120,7	
	068	81,3	
	628	140,7	
	999	114,2	
0709 10 00	220	163,4	
	999	163,4	
0709 90 70	052	99,2	
	204	67,6	
	628	141,9	
	999	102,9	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	45,1	
	204	36,8	
	212	37,9	
	600	40,6	
	624	54,0	
	999	42,9	
0805 30 10	052	60,1	
	220	69,6	
	600	95,2	
	999	75,0	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	100,6	
	400	92,6	
	404	80,9	
	508	84,6	
	512	90,2	
	528	97,2	
	720	64,2	
	728	93,4	
	999	88,0	
	0808 20 50	388	85,4
		400	106,0
512		71,9	
528		76,3	
999		67,3	
	999	81,4	

(*) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 522/2000 DER KOMMISSION**vom 10. März 2000****zur Festsetzung des Umfangs, im zweiten Vierteljahr 2000, für bestimmte Produkte des Sektors Geflügelfleisch und Eier im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1866/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1866/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 zur Festlegung der den Sektor Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Lettland, Litauen und Estland geschlossenen Freihandelsabkommen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können, sollten die zwischen dem 1. April und 30. Juni 2000 verfügbaren Mengen um die Mengen, die aus der Zeit vom 1. Januar

bis 31. März 2000 übertragen werden, und um die zusätzlichen Mengen erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1866/95 einfuhrbaren Mengen sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2000 insgesamt verfügbare Menge
50	600,00
60	600,00
70	600,00
75	120,00

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 29.7.1995, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 31.7.1997, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 523/2000 DER KOMMISSION
vom 10. März 2000
zur Festsetzung des Umfangs, im zweiten Vierteljahr 2000, für bestimmte Produkte des Sektors
Geflügelfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1396/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1396/98 der Kommission
vom 30. Juni 1998 mit den Sektor Geflügelfleisch betreffenden
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 779/98
des Rates über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit
Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft, zur Aufhebung
der Verordnung (EWG) Nr. 4115/86 und zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 3010/95 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können,
sollten die zwischen dem 1. April und 30. Juni 2000 verfügbaren
Mengen um die Mengen, die aus der Zeit vom 1. Januar

bis 31. März 2000 übertragen werden, und um die zusätzli-
chen Mengen erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2000 gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1396/98 einführbaren Mengen sind im
Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 10. März 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2000 insgesamt verfügbare Menge
T1	500,00

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 1.7.1998, S. 41.

VERORDNUNG (EG) Nr. 524/2000 DER KOMMISSION**vom 10. März 2000****zur Festsetzung des Umfangs, im zweiten Vierteljahr 2000, für bestimmte Produkte des Sektors
Geflügelfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2497/96**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2497/96 der Kommission
vom 18. Dezember 1996 mit Durchführungsbestimmungen für
die im Assoziationsabkommen und im Interimsabkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel
vorgesehene Regelung im Sektor Geflügelfleisch ⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/97 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können,
sollten die zwischen dem 1. April und 30. Juni 2000 verfügbaren
Mengen um die Mengen, die aus der Zeit vom 1. Januar

bis 31. März 2000 übertragen werden, und um die zusätzli-
chen Mengen erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2000 gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 2497/96 einführbaren Mengen sind im
Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, am 10. März 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2000 insgesamt verfügbare Menge
II	700,00

⁽¹⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 31.7.1997, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 525/2000 DER KOMMISSION**vom 10. März 2000****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchstertattung nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern vom 3. bis 9. März 2000 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 526/2000 DER KOMMISSION**vom 10. März 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrückung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrückung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 3. bis zum 9. März 2000 eingereichten Angebote auf 160,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 527/2000 DER KOMMISSION**vom 10. März 2000****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach gewissen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchstertattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach gewissen Drittländern vom 3. bis 9. März 2000 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 528/2000 DER KOMMISSION**vom 10. März 2000****zur Eröffnung einer Ausschreibung für den Verkauf von rund 14 000 Tonnen Reis aus Beständen der griechischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 3

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es empfiehlt sich, rund 14 000 t Rohreis aus Beständen der griechischen Interventionsstelle zum Verkauf auf dem Binnenmarkt zu stellen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission vom 11. Januar 1991 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen ⁽³⁾.
- (2) Da sich die Erzeugnisqualität während einer langen Lagerhaltungszeit verschlechtert, sollte der Mindestverkaufspreis für die zum Verkauf gestellten Partien anhand ihrer besonderen Merkmale einzeln bestimmt werden gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3597/90 der Kommission mit den Verbuchungsregeln für Ankauf, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1392/97 ⁽⁵⁾.
- (3) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die griechische Interventionsstelle eröffnet unter den Bedingungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Ausschreibung für den Verkauf auf dem Binnenmarkt von rund 14 000 t Rohreis aus ihren Beständen.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 erstrecken sich die vorgelegten Angebote auf eine vollständige Partie.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. L 190 vom 19.7.1997, S. 22.

(1) Die erste Angebotsfrist endet am 21. März 2000, die letzte Angebotsfrist endet am 4. April 2000.

(2) Die Angebote sind bei der griechischen Interventionsstelle einzureichen:

DIDAGEP
 Generaldirektion für den Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 Acharnon-Straße 241
 GR-10466 Athen
 Tel.: (30-1) 865 99 41 und 867 31 49
 Fax: (30-1) 862 93 73

Artikel 4

Es sind folgende Mindestverkaufspreise einzuhalten:

- Partie Nr. 1: Preis: 185 EUR/t
 - Lagerhaus Krokio Volos Nr. 514 (559,640 t)
- Partie Nr. 2: Preis: 195 EUR/t
 - Lagerhaus Krokio Volos Nr. 504 (1 815,650 t)
 - Lagerhaus Krokio Volos Nr. 511 (1 313,280 t)
- Partie Nr. 3: Preis: 206 EUR/t
 - Lagerhaus Miloi Giannitsa Nr. 4 (1 615,100 t)
 - Lagerhaus Miloi Giannitsa Nr. 5 (1 574,520 t)
- Partie Nr. 4: Preis: 214 EUR/t
 - Lagerhaus Miloi Giannitsa Nr. 2 (1 615,100 t)
- Partie Nr. 5: Preis: 224 EUR/t
 - Lagerhaus Miloi Giannitsa Nr. 1 (1 609,690 t)
 - Lagerhaus Miloi Giannitsa Nr. 3 (1 606,980 t)
- Partie Nr. 6: Preis: 242 EUR/t
 - Lagerhaus Miloi Giannitsa Nr. 8 (810,218 t)
 - Lagerhaus Miloi Giannitsa Nr. 9 (1 094,480 t)

Artikel 5

Die griechische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ende der Angebotsfrist die Verkaufsmengen und die Verkaufspreise der einzelnen Partien mit.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 529/2000 DER KOMMISSION**vom 10. März 2000****über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 24 000 Tonnen Mais aus Beständen der französischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 24 000 Tonnen Mais aus Beständen der französischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 24 000 Tonnen Mais aus ihren

Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.

Artikel 2

- (1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 21. März 2000 aus.
- (2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 30. Mai 2000.
- (3) Die Angebote sind bei der französischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Office national interprofessionnel des céréales
21, avenue Bosquet
F-75341 Paris Cedex 07
(Telex OFFICE 20 04 90 F/OFIDM 20 36 62 F;
Fax 47 05 61 32).

Artikel 3

Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

VERORDNUNG (EG) Nr. 530/2000 DER KOMMISSION**vom 10. März 2000****über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 4 428 Tonnen Roggen aus Beständen der französischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 4 428 Tonnen Roggen aus Beständen der französischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 4 428 Tonnen Roggen aus ihren

Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.

Artikel 2

- (1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 21. März 2000 aus.
- (2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 30. Mai 2000.
- (3) Die Angebote sind bei der französischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Office national interprofessionnel des céréales
 21, avenue Bosquet
 F-75341 Paris Cedex 07
 (Telex OFFICE 20 04 90 F/OFIDM 20 36 62 F; Fax 47 05 61 32).

Artikel 3

Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

VERORDNUNG (EG) Nr. 531/2000 DER KOMMISSION

vom 10. März 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 660/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7, Artikel 9 Absatz 5 und Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2637/1999 ⁽⁴⁾, werden die Prämienzahlungen an die Erzeuger und die Erzeugergemeinschaften durch den Mitgliedstaat bzw. das Erstverarbeitungsunternehmen mittels Bank- oder Postüberweisung auf ein einziges Konto getätigt. Die Anwendung dieser Bestimmung bringt die Erzeugergemeinschaften in Schwierigkeiten, denn sie läßt es ihnen nicht zu, eine flächendeckende Mittelverwaltung vorzunehmen und Betriebskredite bei Banken zu erhalten, die nicht mit der Prämienzahlung befaßt sind. Deshalb ist vorzusehen, daß die Prämien auf dafür bestimmte Konten überwiesen und deren Nummern der zuständigen Kontrollstelle mitgeteilt werden.
- (2) Nach Artikel 20 der vorgenannten Verordnung können bestimmte Mitgliedstaaten während zwei Jahren die Prämienzahlungen an die Erzeuger über die Erstverarbeitungsunternehmen tätigen, wobei die Vorschufmöglichkeit wegfällt. Dies bringt finanzielle Schwierigkeiten für die Erzeuger mit sich, denen die Prämie erst nach Lieferung ihrer gesamten Erzeugung ausgezahlt wird. Deshalb ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, Vorschüsse über die Erstverarbeitungsunternehmen unter den gleichen Bedingungen zu erhalten, wie sie in Artikel 19 für Erzeuger vorgesehen sind, denen die Prämie direkt durch den Mitgliedstaat gezahlt wird.
- (3) Nach Artikel 29 derselben Verordnung kann die einzelstaatliche Quotenreserve unter anderem durch eine lineare Kürzung von bis zu 2 % der endgültig abgetretenen Mengen gespeist werden. Gemäß Artikel 22 Absatz 3 wird die Reserve jeweils Ende Februar aufgeteilt. Bei diesem Termin ist es nicht möglich, die im selben Erntejahr endgültig abgetretenen Quoten zu verwenden. Deshalb ist vorzusehen, daß die endgültig abgetretenen Mengen für die laufende Ernte verwendet und dazu bis zum Termin für den Abschluß der Anbauverträge aufgeteilt werden können.

- (4) Nach Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung muß die Abtretung von Produktionsquoten jeweils eine Menge von mindestens 100 Kilogramm betreffen. Diese Bestimmung ist dahingehend zu lockern, daß die Tabakerzeuger ihre gesamte Quote für die betreffende Sortengruppe abtreten können, wenn sie weniger als 100 Kilogramm beträgt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2848/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 18 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zahlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge an die Erzeugergemeinschaften und des Kaufpreises durch ein Erstverarbeitungsunternehmen an den Erzeuger ist ausschließlich mittels Bank- oder Postüberweisung auf besondere Konten zu tätigen, deren Nummern der zuständigen Kontrollstelle mitgeteilt werden, und die im Rahmen einer Erzeugergemeinschaft mit der Auszahlung an die Einzelerzeuger, die Mitglied der Erzeugergemeinschaft sind, verbunden sind.“

2. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten wenden nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 eine Prämienvorschufregelung zugunsten der Erzeuger an.

(2) Der in Absatz 1 genannte Vorschuß wird auf Antrag des Erzeugers oder — für die Ernte 2000 — des Erstverarbeitungsunternehmens unter Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Kontrollstelle über die Vorschuffähigkeit ausgezahlt.

(3) Dem Prämienvorschufantrag des Erzeugers müssen folgende Unterlagen beigefügt sein (es sei denn, der Mitgliedstaat schreibt etwas anderes vor, da er bereits im Besitz der Unterlagen ist):

- a) eine Abschrift des vom Erzeuger in seinem Namen geschlossenen Anbauvertrags;
- b) eine Abschrift der dem Erzeuger erteilten Quotenbescheinigung, die durch diesen Anbauvertrag abgedeckt wird;
- c) eine schriftliche Erklärung des betreffenden Erzeugers mit Angabe der Tabakmengen, die er während der laufenden Ernte liefern kann.

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70.

⁽²⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 323 vom 15.12.1999, S. 8.

(4) Die in Absatz 2 genannte Bescheinigung wird von den Kontrollstellen nach Überprüfung der in Absatz 3 genannten Unterlagen und der Richtigkeit der vom Erzeuger abgegebenen schriftlichen Erklärung erteilt.

Für das Erstverarbeitungsunternehmen wird die Bescheinigung auf Grundlage der geschlossenen Anbauverträge und der getätigten oder erwarteten Lieferungen erteilt.

(5) Die Zahlung des Vorschusses in Höhe des festen Teilbetrags der zu zahlenden Prämie erfolgt unter Voraussetzung der Leistung einer Sicherheit in Höhe des Vorschusses zuzüglich 15 %.

Der Vorschuß wird ab 16. Oktober des Erntjahres gezahlt und muß spätestens 30 Tage nach Einreichung des in Absatz 2 genannten Antrags und Vorlage des Nachweises für die Leistung der Sicherheit gezahlt werden; wenn der Antrag vor dem 16. September eingereicht wird, verlängert sich die Frist auf 77 Tage.

(6) Wurde der an eine Erzeugergemeinschaft oder ein Erstverarbeitungsunternehmen gezahlte Vorschuß innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt nicht an die prämienerberechtigten Mitglieder bzw. Erzeuger ausgezahlt oder dem Mitgliedstaat zurückgezahlt, so sind auf die verbleibende Vorschußsumme Zinsen zu einem vom Mitgliedstaat bestimmten Satz fällig. Diese Zinsen, die ab dem Zeitpunkt des Vorschußerhalts berechnet werden, werden dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) gutgeschrieben.

(7) Der gezahlte Vorschuß wird von den Prämienzahlungen nach Artikel 18 Absatz 1 bzw. Artikel 20 Absatz 1 ab der ersten durchgeführten Lieferung abgezogen.

Die geleistete Sicherheit wird auf Vorlage der Bescheinigung über die Kontrolle der betreffenden Tabakmenge und des Nachweises über die Zahlung des der Prämie entsprechenden Betrages an die prämienerberechtigten Erzeuger freigegeben. Die Mitgliedstaaten legen die ergänzenden Bedingungen fest, insbesondere die Lieferzeiträume oder die Mindestmengen, für die eine Kontrollbescheinigung ausgestellt werden kann.

Ein Teilbetrag in Höhe von 50 % der geleisteten Sicherheit wird zu dem Zeitpunkt freigegeben, an dem 50 % der zu zahlenden Prämie erreicht wurden.

Die geleistete Sicherheit wird zu dem Zeitpunkt freigegeben, an dem der gesamte Vorschuß von den zu zahlenden Prämien abgezogen worden ist.

(8) Wurden innerhalb der Frist von Artikel 16 Absatz 1 keine Lieferungen durchgeführt, die es ermöglichen, den gesamten gewährten Vorschuß von den zu zahlenden Prämienbeträgen abzuziehen, so verfällt die geleistete Sicherheit für den nicht wiedereingezogenen Vorschußbetrag außer im Fall höherer Gewalt.

(9) Die Mitgliedstaaten legen die ergänzenden Bedingungen für die Vorschußgewährung fest, insbesondere die Frist für die Einreichung der Anträge. Nach Beginn der Lieferungen kann ein Erzeuger keinen Vorschuß mehr beantragen.“

3. Artikel 20 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zahlung der in Absatz 1 genannten Beträge ist ausschließlich mittels Bank- oder Postüberweisung auf besondere Konten zu tätigen, deren Nummern der zuständigen Kontrollstelle mitgeteilt werden, und die im Fall von Erzeugergemeinschaften mit der Auszahlung an die Einzelerzeuger, die Mitglied der Erzeugergemeinschaft sind, verbunden sein müssen.“

4. In Artikel 29 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Produktionsquoten, die sich aus der Anwendung von Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich ergeben, können bis zu dem für den Abschluß von Anbauverträgen festgesetzten Termin zugeteilt werden.“

5. Artikel 33 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Abtretung von Produktionsquoten nach Absatz 1 darf sich nicht auf Mengen von weniger als 100 kg beziehen, außer wenn Produktionsquoten unter 100 kg in voller Höhe abgetreten werden. Abgetretene Mengen von weniger als 100 kg müssen der Kommission gemeldet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab der Ernte 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 532/2000 DER KOMMISSION**vom 10. März 2000****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 658/96 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 610/1999 ⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 hinsichtlich der Gewährung von Ausgleichszahlungen für bestimmte Kulturpflanzen festgelegt. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) müssen die betreffenden Flächen unter normalen Wachstumsbedingungen zumindest bis zum Beginn der Blüte der Kulturpflanzen gepflegt werden.
- (2) Mehrere Gebiete der Gemeinschaft waren im Mai 1999 von außerordentlich starken Überschwemmungen betroffen, die die Einhaltung der obengenannten Bestimmung unmöglich machten.
- (3) Da die Nichteinhaltung dieser Bestimmung auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussesbereichs der betroffenen Erzeuger liegen, sollte die Gewährung der Ausgleichszahlungen für die über-

schwemmten Flächen nicht abgelehnt werden. Es ist daher notwendig, unter bestimmten Bedingungen von der Verordnung (EG) Nr. 658/96 abzuweichen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1999/2000 dürfen die Ausgleichszahlungen für nicht bewässerte Flächen in Abweichung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 658/96 für die mit Kulturpflanzen eingesäten Flächen, die in den im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Gebieten für überschwemmt erklärt wurden, gewährt werden, sofern die betreffenden Flächen bis zur normalen Blütezeit der durch die Überschwemmung geschädigten Kulturpflanzen nicht bewirtschaftet wurden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist auf die Ausgleichszahlungen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 91 vom 12.4.1996, S. 46.⁽⁴⁾ ABl. L 75 vom 20.3.1999, S. 24.

ANHANG

1. DEUTSCHLAND

Hessen

Landkreise: Groß-Gerau, Bergstraße

Rheinland-Pfalz

Landkreise: Alzey-Worms, Ludwigshafen, Germersheim

Kreisfreie Städte: Worms, Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen a.R., Speyer

Baden-Württemberg

Regierungsbezirk Karlsruhe:

Landkreise: Karlsruhe, Rastatt; Rhein-Neckar-Kreis

Regierungsbezirk Freiburg:

Ortenaukreis, Landkreise Emmendingen, Konstanz

Regierungsbezirk Tübingen:

Landkreis Ravensburg, Bodensee-Kreis

Bayern

Regierungsbezirk Schwaben:

Landkreise: Donau-Ries, Dillingen a.d. Donau, Aichach-Friedberg, Günzburg, Augsburg, Neu-Ulm, Unterallgäu, Ostallgäu (einschließlich Stadt Kaufbeuren), Oberallgäu (einschließlich Stadt Kempten), Lindau/B.

Regierungsbezirk Oberbayern:

Landkreise: Eichstätt (einschließlich Stadt Ingolstadt), Berchtesgadener-Land, Traunstein, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a.d. Ilm, Freising, Dachau, Erding, Mühldorf a. Inn, Fürstfeldbruck, Starnberg, München, Ebersberg, Rosenheim, Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen, Landsberg a. Lech, Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen

Regierungsbezirk Niederbayern:

Landkreise: Straubing-Bogen (einschließlich Stadt Straubing), Deggendorf, Dingolfing-Landau, Landshut, Kehlheim, Passau, Rottal-Inn

Regierungsbezirk Oberpfalz:

Landkreise: Landkreis Regensburg (einschließlich Stadt Regensburg), Cham (einschließlich Stadt Cham)

Regierungsbezirk Mittelfranken:

Landkreis Roth

2. ÖSTERREICH

Burgenland

Oberwart, Güssing

Niederösterreich

Amstetten, Melk, Krems Stadt, Krems Land, St. Pölten Land, Tulln, Korneuburg, Wien-Umgebung, Gänserndorf, Bruck/Leitha

Oberösterreich

Perg, Eferding

Steiermark

Feldbach

Tirol

Imst

Vorarlberg

Gesamtes Bundesland

3. FRANKREICH

Bas-Rhin

VERORDNUNG (EG) Nr. 533/2000 DER KOMMISSION**vom 10. März 2000****zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfenvorschusses**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preisverhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/1999 ⁽⁵⁾. Ist der Weltmarktpreis so nicht feststellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

(2) Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berücksichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notierungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für den internationalen Handel repräsentativ sind. Die

einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden, wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 geregelt.

(3) Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in Anwendung der genannten Kriterien, wie nachstehend angegeben, festzusetzen.

(4) Nach Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entspricht der Beihilfenvorschuß dem Zielpreis, vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge, jedoch auf der Grundlage der um mindestens 7,5 % erhöhten Neuschätzung der Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle bestimmt wird. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2606/1999 der Kommission ⁽⁶⁾ wurde die Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 neu geschätzt und der diesbezügliche Erhöhungsprozentsatz festgesetzt. Die Anwendung dieser Berechnungsweise führt dazu, den Vorschußbetrag je Mitgliedstaat, wie nachstehend angegeben, festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 31,942 EUR/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Beihilfenvorschuß beläuft sich auf:

- 37,897 EUR/100 kg in Spanien,
- 33,964 EUR/100 kg in Griechenland,
- 74,358 EUR/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 45.⁽²⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 48.⁽³⁾ ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. L 123 vom 4.5.1989, S. 23.⁽⁵⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 39.⁽⁶⁾ ABl. L 316 vom 10.12.1999, S. 36.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Februar 2000

mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 97/78/EG des Rates betreffend den Transitverkehr durch die Europäische Gemeinschaft mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs auf der Straße zwischen zwei Drittländern*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 468)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/208/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es sind umgehend Vorschriften zu erlassen, damit Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die im Transit auf der Straße von einem Drittland in ein anderes Drittland durch die Europäische Gemeinschaft befördert werden, ohne unnötige Verzögerungen für den Handel die Gemeinschaft verlassen können.

(2) Diese Vorschriften betreffen in bezug auf Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 97/78/EG nur die für die Durchfuhren durch die Gemeinschaft auf der Straße geltenden Verfahren.

(3) Der zuständige amtliche Tierarzt an der Grenzkontrollstelle, an der die Transitwaren die Gemeinschaft verlassen sollen, muß jederzeit und insbesondere außerhalb der normalen Arbeitszeiten der Grenzkontrollstelle über eintreffende Sendungen unterrichtet werden.

(4) Es sind Kontrollen festzulegen, mit denen sich an der Ausgangsgrenzkontrollstelle die Herkunft der Sendung überprüfen läßt.

(5) Außerdem muß die Kategorie der Zulassung der Ausgangsgrenzkontrollstelle festgelegt werden, um sicherzustellen, daß das dort tätige Personal mit den zu kontrollierenden Erzeugnissen vertraut ist.

(6) Es ist ein harmonisiertes Verfahren für die Kontrolle der Sendungen und die Ausstellung der an die Eingangsgrenzkontrollstelle zurückzusendenden Bescheinigung festzulegen.

(7) Für das mit den Kontrollen befaßte Personal von Grenzkontrollstellen, die nur für Kontrollen von Fischereierzeugnissen zugelassen sind, wird eine Ausnahmeregelung getroffen.

(8) Diese Entscheidung gilt unbeschadet aller Vereinbarungen, die die Gemeinschaft im Rahmen international anerkannter Abkommen mit bestimmten Drittländern geschlossen hat.

(9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anwendung des Artikels 11 der Richtlinie 97/78/EG und insbesondere des Artikels 11 Absatz 2 Buchstabe e) gelten für den Transitverkehr mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die auf der Straße zwischen zwei Drittländern durch die Gemeinschaft befördert werden, die nachstehenden Vorschriften.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 3.

Artikel 2

Die in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 97/78/EG genannten Grenzkontrollstellen sind

- für Fischereierzeugnisse die Grenzkontrollstellen, die in der mit der Entscheidung 97/778/EG der Kommission ⁽¹⁾ (letztgültige Fassung) festgelegten Liste aufgeführt sind;
- für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht unter dem ersten Gedankenstrich genannt sind, die unter dem ersten Gedankenstrich genannten Grenzkontrollstellen mit Ausnahme derjenigen, die nur für die Kontrolle von Fischereierzeugnissen zugelassen sind.

Artikel 3

Der amtliche Tierarzt oder, im Fall von Fischereierzeugnissen, entweder der amtliche Tierarzt oder der von der zuständigen Behörde benannte Bevollmächtigte muß dafür sorgen, daß an der Ausgangsgrenzkontrollstelle bei einer Sendung, die die Gemeinschaft im Rahmen dieser Regelung verläßt, die erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden. Mit diesen Kontrollen ist festzustellen, ob die eintreffende Sendung der von der Eingangsgrenzkontrollstelle abgefertigten Sendung und den Angaben entspricht, die in der der Sendung beigefügten Bescheinigung nach Anhang B der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission ⁽²⁾ enthalten sind.

Artikel 4

Nach Abschluß der Kontrollen ist die der Sendung beigefügte Bescheinigung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG mit dem Vermerk „Ausgangsförmlichkeiten und

Kontrollen der Transitwaren bestätigt gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 97/78/EG“ und dem Stempel der Grenzkontrollstelle zu versehen, zu datieren und vom amtlichen Tierarzt oder, im Fall von Fischereierzeugnissen, entweder vom amtlichen Tierarzt oder von dem von der zuständigen Behörde benannten Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt unbeschadet aller Vereinbarungen, die die Gemeinschaft im Rahmen international anerkannter Abkommen mit Drittländern geschlossen hat.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab 1. April 2000.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Februar 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 315 vom 19.11.1997, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1993, S. 33.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Februar 2000

zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates und der Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG und 93/197/EWG betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die zeitweilige Zulassung, Wiedereinfuhr und Einfuhr von registrierten Pferden aus der Republik Korea

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 472)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/209/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf die Artikel 12, 13, 15, 16 und 19 Ziffer ii),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/2/EG der Kommission⁽³⁾, wurde eine Liste von Drittländern aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen.
- (2) Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und Veterinärbescheinigungen für die zeitweilige Zulassung, für die Einfuhr und Wiedereinfuhr registrierter Pferde sind mit den Entscheidungen 92/260/EWG⁽⁴⁾ und 93/197/EWG⁽⁵⁾ der Kommission, beide zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/613/EG⁽⁶⁾ und der Entscheidung 93/195/EWG der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/558/EG⁽⁸⁾, festgelegt worden.
- (3) Bei einer Veterinärinspektion der Kommission in der Republik Korea hat sich gezeigt, daß die dortigen Veterinärbehörden die tierseuchenrechtliche Lage zufriedenstellend kontrollieren.
- (4) Die Veterinärbehörden der Republik Korea haben sich schriftlich verpflichtet, die Kommission und die Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Stunden per Telefax, Telegramm oder Telex über die Bestätigung des Auftretens einer in diesem Land anzeigepflichtigen infektiösen oder ansteckenden Krankheit bei Equiden gemäß Anhang A der Richtlinie 90/426/EWG zu unterrichten sowie innerhalb einer angemessenen Frist Änderungen der nation-

alen Impf- und Einfuhrvorschriften für Equiden anzuzeigen.

- (5) Aufgrund einer serologischen Untersuchung in Vorbereitung der Olympischen Spiele 1986 und der Ergebnisse der genannten Veterinärinspektion kann davon ausgegangen werden, daß das Land seit mindestens sechs Monaten frei von Rotz und Beschälseuche sein dürfte. Pferdepest, Venezuelanische Pferdeenzephalomyelitis und vesikuläre Stomatitis sind noch nie aufgetreten.
- (6) Die Republik Korea kann nicht als frei von Japanischer B-Enzephalitis angesehen werden. Zur Bekämpfung dieser Krankheit werden Impfungen durchgeführt.
- (7) Die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen, die sich in diesem Fall nur auf registrierte Pferde beziehen, sind gemäß der Tiergesundheitslage des betreffenden Drittlands festzulegen.
- (8) Aus Gründen der Klarheit sollte bei Änderungen der Verzeichnisse von Drittländern der ISO-Ländercode verwendet werden.
- (9) Die Entscheidung 79/542/EWG und die Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG und 93/197/EWG sind entsprechend zu ändern.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Teil 2 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG wird in der Sonderrubrik für registrierte Pferde die folgende Zeile in der alphabetischen Reihenfolge des ISO-Ländercodes eingefügt:

„KR | Republik Korea | × | “

Artikel 2

Die Entscheidung 92/260/EWG wird wie folgt geändert:

1. Das Verzeichnis der Drittländer in Anhang I Gruppe C erhält folgende Fassung:

„Kanada (CA), Hongkong (HK), Japan (JP), Republik Korea (KR), Macau (MO), Malaysia (Halbinsel) (MY), Singapur (SG), Thailand (TH), Vereinigte Staaten von Amerika (US)“.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2000, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 67.

⁽⁵⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. L 243 vom 15.9.1999, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 211 vom 11.8.1999, S. 53.

2. Der Titel der Gesundheitsbescheinigung in Anhang II Gruppe C erhält folgende Fassung:

„GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die zeitweilige Zulassung von registrierten Pferden aus Kanada, Hongkong, Japan, der Republik Korea, Macau, Malaysia (Halbinsel), Singapur, Thailand und den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet der Gemeinschaft für die Dauer von weniger als 90 Tagen“.

3. In Anhang II Gruppe C wird unter Kapitel III Buchstabe d) dritter Gedankenstrich „Republik Korea (KR)“ hinzugefügt.
4. In der Fußnote ⁽⁶⁾ in Anhang II Gruppe C wird „Hongkong, Japan, Macau, Malaysia (Halbinsel), Singapur und Thailand“ ersetzt durch „Hongkong, Japan, Republik Korea, Macau, Malaysia (Halbinsel), Singapur, Thailand“.
5. In Anhang II Gruppen A, B, D und E wird unter Kapitel III Buchstabe d) dritter Gedankenstrich „Republik Korea (KR)“ hinzugefügt.

Artikel 3

Die Entscheidung 93/195/EWG wird wie folgt geändert:

1. Das Verzeichnis der Drittländer in Anhang I Gruppe C erhält folgende Fassung:
- „Kanada (CA), Hongkong (HK), Japan (JP), Republik Korea (KR), Macau (MO), Malaysia (Halbinsel) (MY), Singapur (SG), Thailand (TH), Vereinigte Staaten von Amerika (US)“.
2. Das Verzeichnis der Drittländer im Titel der Gesundheitsbescheinigung in Anhang II Gruppe C erhält folgende Fassung:
- „Kanada, Hongkong, Japan, Republik Korea, Macau, Malaysia (Halbinsel), Singapur, Thailand, Vereinigte Staaten von Amerika“.

Artikel 4

Die Entscheidung 93/197/EWG wird wie folgt geändert:

1. Das Verzeichnis der Drittländer in Anhang I Gruppe C erhält folgende Fassung:

„Kanada (CA), Hongkong (HK), Japan (JP), Republik Korea (KR), Macau (MO), Malaysia (Halbinsel) (MY), Singapur (SG), Thailand (TH), Vereinigte Staaten von Amerika (US)“.

2. Der Titel der Gesundheitsbescheinigung in Anhang II Gruppe C erhält folgende Fassung:

„GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von registrierten Pferden aus Hongkong, Japan, der Republik Korea, Macau, Malaysia (Halbinsel), Singapur, Thailand und von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden aus Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet der Gemeinschaft“.

3. In der Fußnote ⁽⁷⁾ in Anhang II Gruppe C wird „Hongkong, Japan, Macau, Malaysia (Halbinsel), Singapur und Thailand“ ersetzt durch „Hongkong, Japan, Republik Korea, Macau, Malaysia (Halbinsel), Singapur, Thailand“.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Februar 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 25. Februar 2000****über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Spinosad in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 476)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/210/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/80/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 91/414/EWG, nachstehend „die Richtlinie“ genannt, wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft zulässigen Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln vorgesehen.
- (2) Ein Antragsteller hat bei den Behörden bestimmter Mitgliedstaaten Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme eines Wirkstoffs in den Anhang I der Richtlinie eingereicht.
- (3) Dow AgroSciences hat bei den niederländischen Behörden am 19. Juli 1999 Unterlagen für den Wirkstoff Spinosad eingereicht.
- (4) Die genannten Behörden unterrichteten die Kommission über die ersten Ergebnisse einer Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen hinsichtlich der an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen gemäß Anhang II sowie — für mindestens eines der den betreffenden Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel — hinsichtlich derjenigen gemäß Anhang III der Richtlinie. In der Folge übermittelte der Antragsteller der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten seine Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 2.
- (5) Die Unterlagen für Spinosad wurden am 17. August 1999 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet.
- (6) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie ist auf Gemeinschaftsebene festzustellen, ob die Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II sowie — für mindestens ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel — diejenigen von Anhang III der Richtlinie erfüllen.
- (7) Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Darüber hinaus soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden,

für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

- (8) Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann der Antragsteller aufgefordert werden, weitere Daten oder Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Angaben für die Entscheidungsfindung notwendig sind.
- (9) Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben vereinbart, daß die Niederlande die eingehende Prüfung der Unterlagen für Spinosad fortsetzen werden.
- (10) Die Niederlande werden der Kommission die Schlußfolgerungen ihrer Prüfungen mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, übermitteln. Bei Erhalt dieses Berichts wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung des Fachwissens aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Verwendungen erfüllen die folgenden Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II und — für mindestens ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält — diejenigen von Anhang III der Richtlinie:

die von Dow AgroSciences bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Spinosad in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 17. August 1999 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 13.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission
